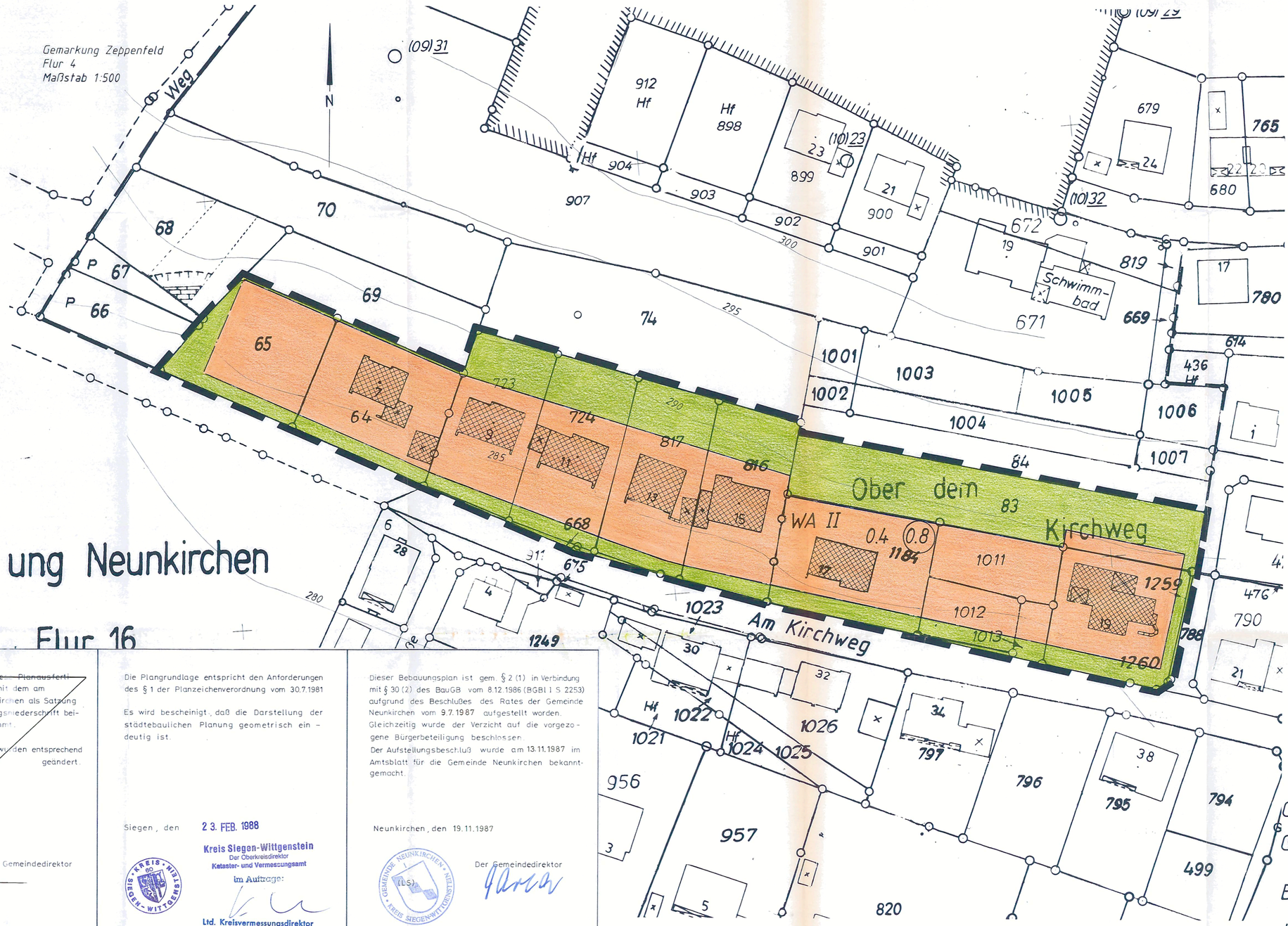
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Stautenberg"

im Maßstab 1:500, Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW.2023), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2665), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen

am ...11.2.1988..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Bau GB als Satzung beschlossen.



Festsetzungen nach § 9 Abs. 1u.7 BauGB vom 8.12.1986

- Plangebietsgrenze
- Grenze des Änderungsbereiches
- Bebaubare Flächen
- Nicht bebaubare private Grünflächen - Freiflächen
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Vorhandene Bebauung
- 300 / 295 — Höhenlinien
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.8) — Geschossflächenzahl

Hiermit wird bestätigt, daß die Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt.

Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert.

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

(LS)

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 23. FEB. 1988

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage:

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 30 (2) des BauGB vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 9.7.1987 aufgestellt worden.
Gleichzeitig wurde der Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.11.1987 im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 19.11.1987

Der Gemeindedirektor

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3(2) BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 22.10.1987 beschlossen.

Der Offenlegungsbeschluß wurde am 13.11.1987 im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 19.11.1987

Der Gemeindedirektor

(LS)

Dieser Bebauungsplan, einschl. Begründung, hat gem. § 3(2) BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 23.11.1987 bis 22.12.1987 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 23.12.1987

Der Gemeindedirektor

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung am 11.2.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

2. stellv. Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Mit Verfügung vom Az.: wurde festgestellt, daß gemäß § 11(3) BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Rechtsvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verletzt wurden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

(LS)

Die ordnungsgemäße Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.
Die Satzung hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

(LS)

Anlage zur Niederschrift Rat 11.2.88 TOP 11 Ö.T.

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Zeppenfeld

Bebauungsplan Nr. 3 „Stautenberg" in der Fassung der 2. Änderung.

M. 1:500

Planungsgrundlage:
Stand Mai 1987

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung:
Gemeindeverwaltung Neunkirchen
– Planungsabteilung –